



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband **Niedersachsen**



Herzlich Willkommen zum

Workshop

„Vollstreckung in den Nachlass“

Landesarbeitstagung am 18.06.2014 in Celle

Dipl. Rpfl (FH) Rainer Goldbach
Stadt Mörfelden-Walldorf



Grundbegriffe des Nachlassrechts



Erbrecht

- regelt die **privaten vermögensrechtlichen Folgen** des Todes eines Menschen
und
- bezeichnet die Rechtsstellung einer Person, die als Erbe am Nachlass des Verstorbenen beteiligt ist

Es ist zu finden in §§ 1922 – 2385 BGB



Erben

- als Erben bezeichnet man den **Berechtigten an der Erbschaft** des Erblassers.
- Erben können **einzelne Personen** und auch **mehrere Personen** als Erbengemeinschaft sein

§ 1923 BGB Erbfähigkeit

(1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.



Erbe

- wird man durch Anfall der Erbschaft
- der Anfall erfolgt durch den Eintritt des Erbfalls, also den Tod des Erblassers
 - wer nicht Erbe werden möchte MUSS ausschlagen

§ 1942 BGB Anfall und Ausschlagung der Erbschaft

(1) Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

§ 1944 BGB Ausschlagungsfrist

(1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

§ 1945 BGB Form der Ausschlagung

(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht; die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.



Erbschaft (Nachlass)

- Die Erbschaft ist das Vermögen des Erblassers im Ganzen
 - inklusive der
- Nachlassverbindlichkeiten



Gesamtrechtsnachfolge

- Alle Rechte und Pflichten gehen in der Gesamtheit auf den/die Erben über

§ 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.
- (2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.



Gesetzliche Erbfolge

- Legt die Erbfolge gesetzlich fest
- Wünscht der künftige Erblasser eine andere als die gesetzliche Erbfolge MUSS er ein Testament machen

Kennen Sie die gesetzliche Erbfolge?



1. Regel

Gesetzliche Erben können nur werden:

- Verwandte
- Ehegatte
- Lebenspartner

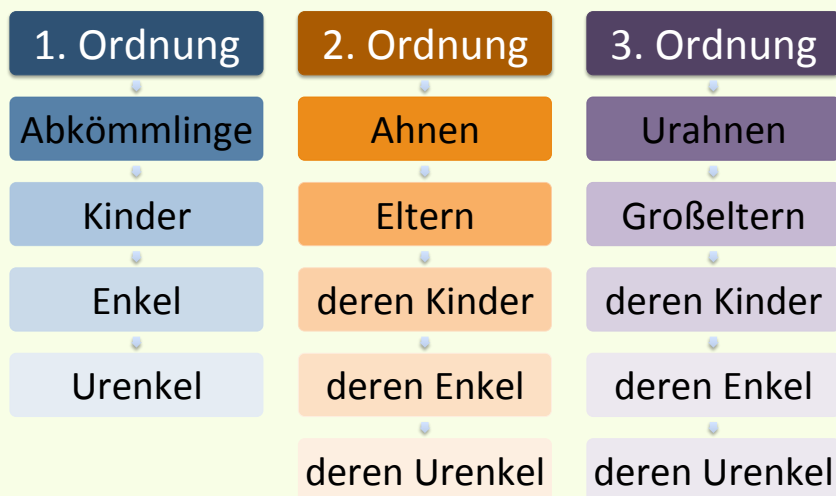


Das Erbrecht ist
gesetzlich gleich!



2. Regel

Es erben nur Verwandte einer Ordnung § 1930 BGB





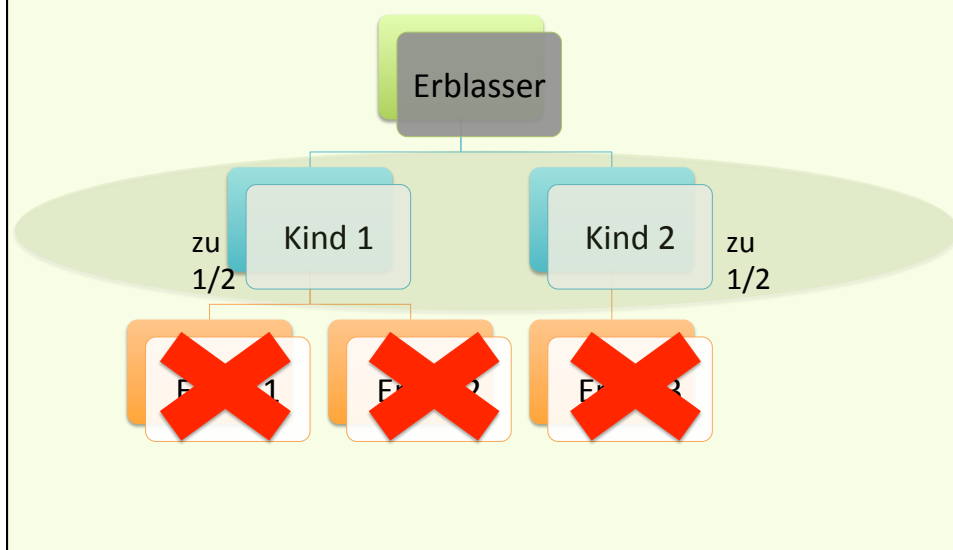
3. Regel

Erbrecht nach Linien und Stämmen

- jede Linie erhält einen gleichen Teil
- jeder Lebende schließt **seine** Nachkommen von der Erbfolge aus

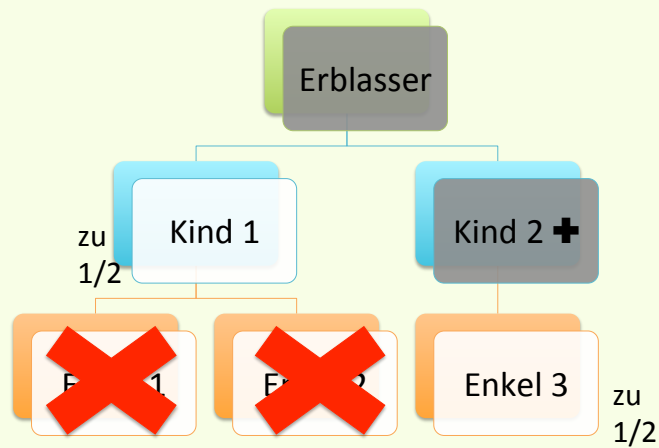


Wer erbt?

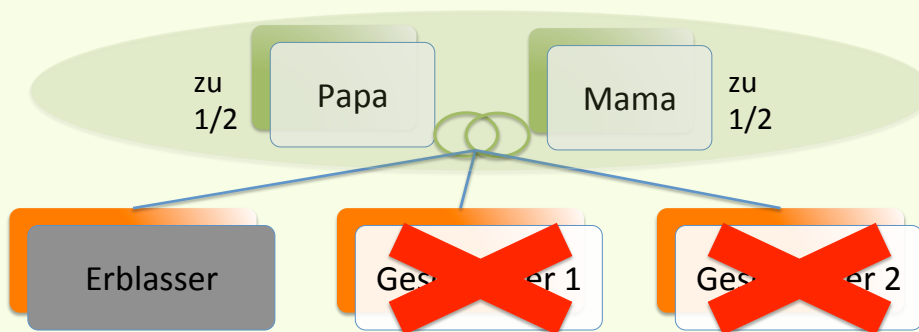




Wer erbt?



Wer erbt?



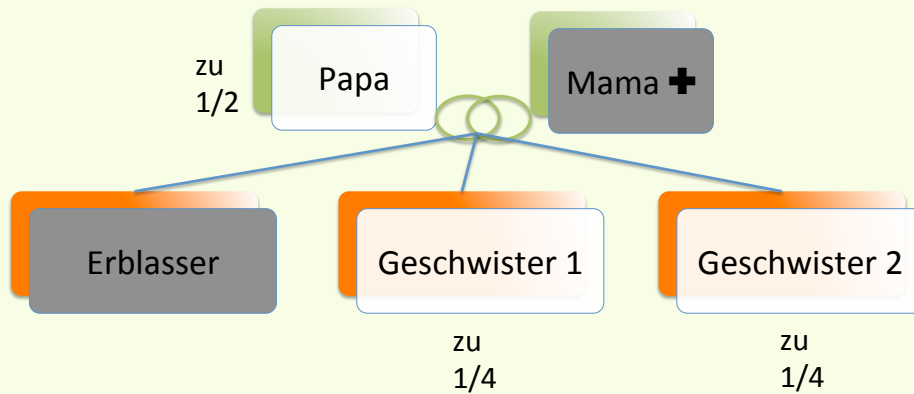
§ 1925 BGB Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

...

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
§1925 BGB



Wer erbt?



§ 1925 BGB Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

...

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften.



Ehegattenerbrecht

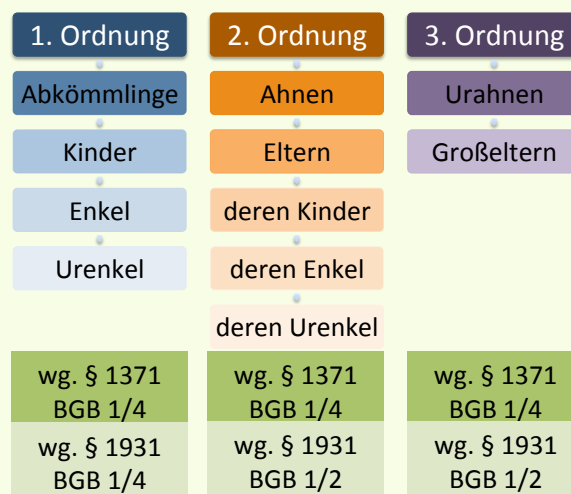


4. Regel

Neben den Verwandten der 1. und 2. Ordnung und neben den Großeltern des Erblassers erbt der Ehegatte/Lebenspartner je nach Güterstand.



Zugewinnngemeinschaft





Wie viel erbt die Ehefrau?

$\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$
§ 1371 +
§ 1931

Ehefrau

Erblasser

zu Kind 1
 $\frac{1}{6}$

Kind 2 zu
 $\frac{1}{6}$

Kind 3 zu
 $\frac{1}{6}$



Fiskus als gesetzlicher Erbe



Regelungszweck

- Ein ohne Erben bleibendes Vermögen kommt der Allgemeinheit zu
- Erbe wird das **Bundesland**, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte
- Kein Nachlass ohne Erbe

.



Voraussetzungen

- Keine Erbeinsetzung durch Testament
- Kein gesetzlicher Erbe vorhanden
 - auch wenn alle ausgeschlagen haben
 - ABER: überwiegend keine Erbenermittlung von Amts wegen
- Fiskus kann nicht ausschlagen

§ 1936 BGB Gesetzliches Erbrecht des Staates

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund.

§ 1942 BGB Anfall und Ausschlagung der Erbschaft

...

(2) Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.



Gewillkürte Erbfolge



Testament

- Verfügung von Todes wegen in der der Erblasser Regelungen trifft, die die Verteilung seines Vermögens nach seinem Tode betreffen

§ 1937 BGB Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

- persönliche Errichtung

§ 2064 BGB Persönliche Errichtung

Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.



Testament

- Testierfähigkeit (mind. 16 Jahre)
- Form:
 - vollständig eigenhändig verfasst
 - Minderjährige: notarielles Testament (Erklärung vor dem Notar, öffentliches Testament, Übergabe einer offenen Schrift)
 - notariell oder öffentlich

§ 2247 BGB Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

§ 2232 BGB Öffentliches Testament

Zur Niederschrift eines Notars wird ein Testament errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben; sie braucht nicht von ihm geschrieben zu sein.



Erbschein



Erbschein

- Antrag erforderlich
- weist das Recht des Erben nach
- bei mehreren Erben: Nachweis des Erbanteils

§ 2353 BGB Zuständigkeit des Nachlassgerichts, Antrag

Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teil der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).



Zweck

- Umschreibung im Grundbuch nur mit Erbschein
- Notwendig zur Verfügung über den Nachlass
 - im Zusammenhang mit Behörden, Banken Versicherungen
- Erbschein ist kostenpflichtig

§ 2353 BGB Zuständigkeit des Nachlassgerichts, Antrag

Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teil der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).



Verfahren

- Antragsrecht
 - Erbe (Miterbe, Vorerbe)
 - Testamentsvollstrecker
 - Nachlasspfleger
 - Nachlassinsolvenzverwalter
 - Gläubiger zur Zwangsvollstreckung
- Zuständigkeit
 - Sachlich → Amtsgericht
 - Örtlich → Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers
 - Funktionell → Rechtspfleger bei gesetzlicher Erbfolge
Richter bei gewillkürter Erbfolge



Verfahren

- Nachweise

§ 2354 BGB Angaben des gesetzlichen Erben im Antrag

(1) Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers,
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht,
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde,
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind,
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

- Personalausweis
- Stammbuch
- Sterbeurkunde
- Angaben über Testamente
- Angaben über Rechtsstreitigkeiten



Nachweise

§ 2356 BGB Nachweis der Richtigkeit der Angaben

(1) Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

Außerdem:

Versicherung an Eides statt zum Nachweis



Erbschein und Vollstreckung

- Eigenes Antragsrecht des Gläubigers neben den originär Berechtigten
 - auch hier Nachweis- und Kostenpflicht

§ 792 BGB Erteilung von Urkunden an Gläubiger

Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist, so kann er die Erteilung an Stelle des Schuldners verlangen.



Erbschein und Vollstreckung

Geschäftswert/EUR Gebühr/EUR

500,00	15,00
5.000,00	45,00
10.000,00	75,00
50.000,00	165,00
110.000,00	273,00
200.000,00	435,00
500.000,00	935,00
1.000.000,00	1.735,00

Beträgt der Wert des Nachlasses 110.000 EUR, so fällt 1 Gebühr für die Erteilung des Erbscheins und 1 Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung an, also 546,00 EUR.



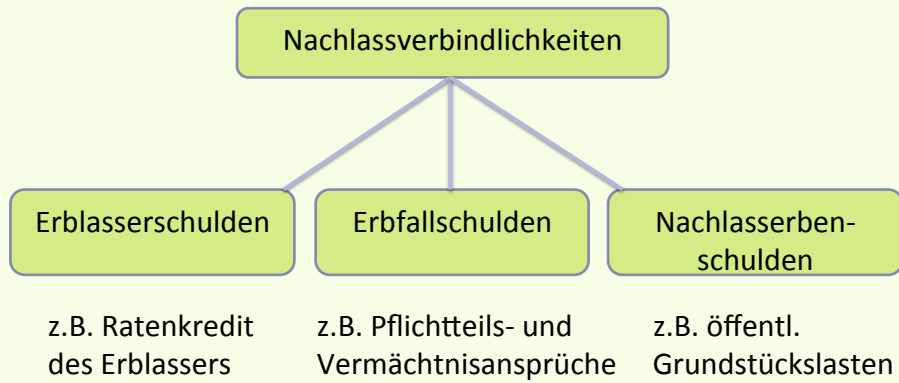
Fall 1

Die Gemeinde meldet sich beim Erben des verstorbenen Grundstückseigentümers und verlangt auf Grund eines ergangenen Bescheides gegen den Erblasser die Zahlung von 2.000 € Grundsteuerrückständen.

Muss der Erbe zahlen?



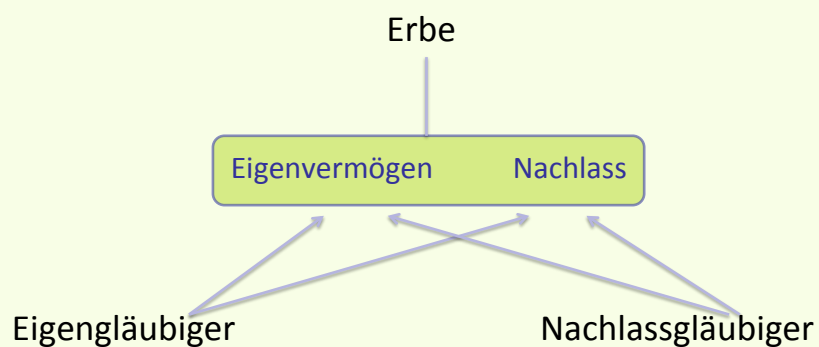
Nachlasshaftung-Erbenhaftung



Copyright: Leipold, Erbrecht, 19. Auflage, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen



Haftung von Nachlass und Eigenvermögen



Copyright: Leipold, Erbrecht, 19. Auflage, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen



Haftung von Nachlass und Eigenvermögen

§ 778 ZPO Zwangsvollstreckung vor Erbschaftsannahme

(1) Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, nur in den Nachlass zulässig.

(2) Wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist eine Zwangsvollstreckung in den Nachlass vor der Annahme der Erbschaft nicht zulässig.



Haftung von Nachlass und Eigenvermögen

§ 779 ZPO Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach dem Tod des Schuldners

(1) Eine Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Todes des Schuldners gegen ihn bereits begonnen hatte, wird in seinen Nachlass fortgesetzt.

§ 17 NVwVG Vollstreckung nach dem Tod der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners

(1) Eine Vollstreckung, die vor dem Tod der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners begonnen hatte, kann in den Nachlass fortgesetzt werden.



ZV beim Tod des Schuldners

Tod des Schuldners

- nach Beginn *einer** Zwangsvollstreckung
  ZV wird fortgesetzt (§ 17 NVwVG)
- vor Beginn *einer* Zwangsvollstreckung
  neuer Bescheid nötig
 - gegen Erben
 - gegen unbekannte Erben/Nachlasspfleger
 - gegen Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Nachlassinsolvenzverwalter

* BGH v. 23.09.2009, V ZB 60/09, Rpfleger 2010/40



Fall 2

Nach dem Tod einer Grundstückseigentümerin wird deren Grundstück vom Sohn bewohnt, der die Grundbesitzabgaben nicht bezahlt.

Außerdem hinterlässt die Verstorbene eine Tochter, die in den USA lebt.

Im Grundbuch ist noch die verstorbene Eigentümerin eingetragen.

Die Gemeinde möchte vollstrecken.

Was ist zu tun?



Lösung Fall 2

Erbschein beantragen?

Probleme:

- Erbrecht klären
- Urkunden anfordern
- Kosten!

Besser: Nachlasspflegschaft!



Lösung Fall 2

§ 1960 BGB Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger

(1) **Bis zur Annahme der Erbschaft** hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der **Erbe unbekannt** oder wenn **ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat**.

§ 1961 BGB Nachlasspflegschaft auf Antrag

Das Nachlassgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen Nachlasspfleger zu bestellen, wenn die Bestellung **zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs**, der sich **gegen den Nachlass** richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.



Lösung Fall 2

Nachlasspflegschaft

- Gläubiger stellt Antrag beim Nachlassgericht
- muss nur berechtigtes Interesse und Vorliegen der Voraussetzungen (unbekannter Erbe) darlegen
- Nachlassgericht setzt Nachlasspfleger ein
- keine Personenstandsurkunden und Erbenermittlung nötig
- keine Kosten für Gläubiger!
- ZV erfolgt gegen den Nachlasspfleger (ggfls. mit Duldungsbescheid)



Gelungene Seminare

Uta Schneider und Rainer Goldbach





Kontakt:

Rainer Goldbach
Ruf: 0176-11938159



Besuchen Sie unsere Homepage:
www.immo-inso.de